jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1968/3/6 7Ob49/68, 7Ob650/80, 1Ob654/85, 1Ob30/92, 4Ob328/97g, 8Ob12/03b, 4Ob127/04m, 4Ob34/1

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.03.1968

Norm

ABGB §810
AußStrG §145 D

Rechtssatz

Die gerichtliche Genehmigung, Güter und Fahrnisses zu veräußern, darf nur erteilt werden, wenn diese Rechtshandlungen weder dem Willen des Erblassers widersprechen noch die Interessen anderer am Nachlass beteiligter Personen verletzten (vgl schon JBl 1948,389). (Hier: Verkauf eines PKW durch den Verlassenschaftskurator.)

Entscheidungstexte

- 7 Ob 49/68
  Entscheidungstext OGH 06.03.1968 7 Ob 49/68
  Veröff: NZ 1969,37
- 7 Ob 650/80
  Entscheidungstext OGH 23.10.1980 7 Ob 650/80
  Beisatz: Hier: Wertpapiere im Werte von 24 Mill (T1)
- 1 Ob 654/85
  Entscheidungstext OGH 13.11.1985 1 Ob 654/85
  nur: Die gerichtliche Genehmigung, Güter und Fahrnisses zu veräußern, darf nur erteilt werden, wenn diese Rechtshandlungen weder dem Willen des Erblassers widersprechen. (T2) Veröff: NZ 1986,132
- 1 Ob 30/92
  Entscheidungstext OGH 14.07.1992 1 Ob 30/92
  Auch; Veröff: SZ 65/108
- 4 Ob 328/97g
  Entscheidungstext OGH 12.11.1997 4 Ob 328/97g
  nur T2
- 8 Ob 12/03b
  Entscheidungstext OGH 12.06.2003 8 Ob 12/03b
  Auch; Beisatz: Der Nachlass soll bis zur Einantwortung ungeschmälert erhalten bleiben. (T3)

- 4 Ob 127/04m
  Entscheidungstext OGH 08.06.2004 4 Ob 127/04m
- 4 Ob 34/12x
  Entscheidungstext OGH 17.04.2012 4 Ob 34/12x
  Auch; Beis wie T3; Beisatz: An diesen Grundsätzen ist auch nach der Änderung des § 810 ABGB durch das FamRÄG 2004, BGBl I 2004/58, festzuhalten. (T4); Beisatz: Die schenkungsweise Hingabe von Nachlassvermögen ohne dem Nachlass gleichzeitig zufließende Gegenleistung führt regelmäßig zu einer Schmälerung des Nachlassvermögens und ist deshalb grundsätzlich offenbar nachteilig iSd § 810 Abs 2 ABGB. (T5); Beisatz: Dass eine Schenkung der Verlassenschaft aus besonderen Gründen trotz der damit verbundenen Vermögensverminderung ausnahmsweise nicht offenbar zum Nachteil gereicht, muss der eine Schenkung aus der Verlassenschaft anstrebende erbantrittserklärte Erbe behaupten und beweisen. Die eine Schenkung ausnahmsweise rechtfertigenden Gründe müssen zudem bei der Verlassenschaft vorliegen. (T6)
- 4 Ob 236/13d
  Entscheidungstext OGH 17.02.2014 4 Ob 236/13d
- 2 Ob 158/17z
  Entscheidungstext OGH 16.05.2018 2 Ob 158/17z
  Vgl auch; Beis wie T3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1968:RS0008210

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

29.06.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at